

Verein Sternenkind Graubünden

I. Name und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Sternenkind Graubünden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 7000 Chur. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Sternenkind Graubünden unterstützt den Aufbau von regionalen Bestattungs- und Gedenkstätten für Sternenkinder in Graubünden.

Der Verein unterstützt die Organisation von Gedenkfeiern für Sternenkinder.

Betroffene Eltern sollen über die verschiedenen Bestattungsmöglichkeiten Informationen über den Verein erhalten können.

Der Verein fördert die Sichtbarkeit von Beratungsangeboten in den verschiedenen Regionen, sodass Betroffene, Fachpersonen und Interessierte leichter Zugang zu Informationen erhalten.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke.

II. Finanzierung

3. Mittelbeschaffung und Beiträge

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Interessierte Personen können den Verein als Gönner finanziell unterstützen. Gönner sind nicht Mitglied des Vereins, werden aber zur stimmrechtslosen Teilnahme an der

Mitgliederversammlung eingeladen, bekommen Informationsmaterial zugestellt und können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

Der Gönnerbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Überschüsse werden ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks verwendet.

III. Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Der Verein kann auch Mitglied in anderen Vereinen, Verbänden oder Dachorganisationen werden, sofern dies dem Vereinszweck dient. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf die nächste Mitgliederversammlung möglich.

Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Bei Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

IV. Organisation

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) weitere

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten halben Jahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der

Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden können.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 10 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

8.1 Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Beschlussfassung über eine Statutenrevision
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern bei Rekurs eines Mitgliedes
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

8.2 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

9.1 Anzahl und Aufteilung der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium und Vizepräsidium oder Co-Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

9.2 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums/ Co-Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes

Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren gehören nicht dem Vorstand an.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art der Unterschrift.

V. Besondere Bestimmungen

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

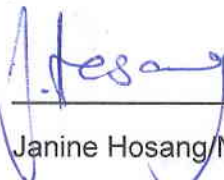

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20.11.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

20.11.2025, Landquart

Die Präsidentin/ Co-Präsidium:

Die Protokollführerin:

Janine Hosang/Nina Marchion



Bettina Dreher

Der Vorstand:



Ann-Marie Lanfranchi



Myriam Rungger



Lucrezia Schorta